

RS Vwgh 2004/12/16 2004/16/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2004

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

23/01 Konkursordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §14;

JN §56 Abs2 idF 1997/I/140;

KO §110;

Rechtssatz

Wenn das Bestehen einer ziffernmäßig bestimmten Forderung festgestellt werden soll, bleibt für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage des Streitgegenstandes durch die Parteien nach § 56 Abs. 2 JN kein Raum (Hinweis E 16. Dezember 2004, 2004/16/0125, 0126). In einem solchen Fall ist die Höhe der Forderung als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, was auch für Prüfungsprozesse gemäß § 110 f KO gilt (Hinweis E 15. März 2001, 2000/16/0755). Das Gesetz tift keine Unterscheidung nach der Art der Forderung. Auch dann, wenn das Bestehen einer ziffernmäßig bestimmten Konkursforderung festgestellt werden soll, ist die Höhe der Forderung als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004160117.X01

Im RIS seit

18.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at